

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 39
Ausgabetag 7. September 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite	Tag		Seite
	Alliierte Behörden				
	Militärregierung Berlin				
	Amerikanischer Sektor				
10. 8. 1948	Anordnung Nr. USMG/51 betr. Wohnungswirtschaft	414	11. 8. 1948	Anordnung Nr. GMFB/52 betr. Wohnungswirtschaft	415
13. 8. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 6 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	414		Magistrat	
19. 8. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	414		Gesundheitswesen	
27. 8. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 8 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	414	18. 8. 1948	Anordnung über die Rattenbekämpfung in Berlin 1948	415
	Militärregierung Berlin		18. 8. 1948	Ausführungsanweisung zur Durchführung der Anordnung vom 18. August 1948 über die Rattenbekämpfung in Berlin 1948	415
	Britischer Sektor			Bau- und Wohnungswesen	
16. 7. 1948	Anordnung Nr. MGBS/18 betr. Amnestie für Strafen für Überverbrauch von Gas und Elektrizität	414	2. 9. 1948	Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz) — Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 5, S. 117 — und der Anordnung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 16. September 1946 — BK'O (46) 369 — (VOBl. 1946, S. 346)	416
10. 8. 1948	Anordnung Nr. MGBS/52 betr. Wohnungswirtschaft	414		Preisamt	
	Französische Militärregierung Berlin		15. 8. 1948	Anordnung über Ausbildungsgebühren für Kosmetikerinnen in Privat-Kosmetikschulen	418
17. 7. 1948	Anordnung Nr. GMFB/16 betr. Straferlaß für Verstoß gegen Gas- und Elektrizitätsstromüberschreitungen	415	24. 8. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 2. September 1948 — Preisliste Nr. 9/1948	418
				Druckfehlerberichtigung	419

Amtliche Bekanntmachungen

	Magistrat			Polizei	
	Finanzwesen		16. 8. 1948	Bekanntmachung über Bestellung eines Bezirkschornsteinfegermeisters	420
6. 8. 1948	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zollen und Verbrauchsabgaben im Juli 1948	419	19. 8. 1948	Bekanntmachung über Erlöschen der Geflügelcholera	420
1. 9. 1948	Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern	419		Bezirksämter	
	Bau- und Wohnungswesen		12. 8. 1948	Bekanntmachung des Bezirksamts Kreuzberg über Bestätigung von Schiedsmännern	420
4. 8. 1948	Bekanntmachung von Eintragungen in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	420	21. 8. 1948	Bekanntmachung des Bezirksamts Tiergarten über Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	420
	Post und Fernmeldewesen				
31. 8. 1948	Bekanntmachung betr. Genehmigung für den Gebrauch von Hochfrequenzgeneratoren	420			

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor

Betrifft: Wohnungswirtschaft

USMG/51
10. August 1948An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin,
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier.

Die amerikanische Militärregierung ordnet wie folgt an:

1. Folgende Bestimmungen sind im amerikanischen Sektor von Berlin durchzuführen:

(I) Wohnungen, welche von einer der nachstehend aufgeführten Personen oder von deren Ehegatten entweder als Wohnungsinhaber oder als Mieter, bewohnt werden, unterliegen an erster Stelle der Erfassung, und solche Bewohner unterliegen in gleicher Weise der Einschränkung und Verminderung des Wohnraumes.

A. Angehörige folgender Naziorganisationen:

1. NSDAP, soweit das Amt eines Ortsgruppenleiters oder ein entsprechendes oder höheres Amt bekleidet oder ausgeübt wurde;
2. Allgemeine SS;
3. Waffen-SS, es sei denn, daß sie zu ihr eingezogen wurden;
4. SA vom Range eines Sturmführers an aufwärts;
5. Gestapo und SD, es sei denn, daß sie nur einfache Dienste auf Grund einer Zuweisung oder Genehmigung durch das Arbeitsamt verrichtet haben;
6. HJ, vom Unterbannführer an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
7. BDM von der Mädelringführerin an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
8. NS-Frauensschaft, von der Frauenschaftsleiterin der Ortsgruppe an aufwärts;
9. NSKK und NSFK, vom Range eines Sturmführers an aufwärts;

B. Sonstige Personen:

10. Personen, die als Kriegsverbrecher oder wegen eines Verbrechens gegen den Frieden oder die Menschlichkeit von einem alliierten oder deutschen Gericht verurteilt sind oder werden;
11. Träger des Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens;
12. Nationalsozialistische Führungsoffiziere der ehemaligen Wehrmacht.

(II) Vermieter von Gebäuden und Gebäudeteilen haben dem Wohnungssamt des Verwaltungsbezirks, in dem sich die Gebäude befinden, schriftlich anzugeben:

1. Wohnungen, die gemäß Paragraph 1, Abschn. a, b, c, e und f der Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz), die der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK.O. (48) 13 vom 31. Januar 1948 beigefügt wurde und dem obigen Paragraph 1 (I) dieser Anordnung, frei sind oder frei werden, und zwar binnen 7 Tagen nachdem die Vermieter hiervon Kenntnis erhalten haben.
2. Wohnungen, die durch Neu-, Um- und Ausbau entstehen oder die durch Instandsetzung wieder bewohnbar werden, spätestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Fertigstellung. Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Fertigstellung nach baupolizeilichen Vorschriften, sondern der Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit der Räume.

(III) Der Einspruch und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung, soweit diese nicht vom Vorsitzenden der angerufenen Schiedsstelle zuerkannt wird.

2. Bis auf weiteres werden im amerikanischen Sektor die Bestimmungen dieser Anordnung überwogen, wenn sie mit den Bestimmungen anderer gegenwärtig in Kraft befindlichen Anordnung in Widerspruch stehen.

3. Diese Anordnung wird im Einvernehmen mit der britischen und französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage des amerikanischen Kommandanten:

Wilbur F. Maring, Jr.
Lt. Col. Inf.
US Chief of Staff

Durchführungsbestimmung Nr. 6 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der Ziffer 57 (b) der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Mit Genehmigung der Militärregierung dürfen auf Antrag einer Bank im betreffenden Gebiet (französischem, britischem und amerikanischem Sektor von Groß-Berlin) Überweisungen von Beträgen in Deutscher Mark (eingeführt durch den ersten Abschnitt Ziffer 1 (a) der Währungsverordnung) zu Zahlungszwecken in allen den Fällen vorgenommen werden, in denen

- a) der Gläubiger seinen Wohnsitz oder sein Geschäftslokal im betreffenden Gebiet und der Schuldner seinen Wohnsitz oder sein Geschäftslokal außerhalb dieses betreffenden Gebietes hat,
- b) der Schuldner seinen Wohnsitz oder sein Geschäftslokal im betreffenden Gebiet und der Gläubiger seinen Wohnsitz oder sein Geschäftslokal in der französischen, britischen oder amerikanischen Besatzungszone Deutschlands hat.

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. August 1948 in Kraft.

13. August 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Frist, während der Angehörige der Vereinten Nationen ihre Einwände zu machen haben, die in § 29, Artikel 13, vorgesehen ist, wird hiermit bis zum 20. Oktober 1948 inklusive verlängert.

19. August 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 8 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der Bestimmungen der Ziffern 32 und 36 der oben genannten Verordnung wird hiermit angeordnet, daß die Bezahlung von Grundsteuern für das Rechnungsjahr 1948, die nach dem 24. Juni 1948 zahlbar sind, zum Umrechnungskurs von entweder 1 Deutsche Mark der Währung, eingeführt durch Abschnitt 1, Ziffer 1 (a), der Währungsverordnung, oder 1 Deutsche Mark der Währung, welche im sowjetischen Sektor von Berlin als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, für jede geschuldete Reichsmark vorzunehmen ist, wobei der Zahlende nach seiner Wahl vorgehen darf.

27. August 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung Berlin Britischer Sektor

MGBS/18
10. Juli 1948

Betrifft: Amnestie für Strafen für Überverbrauch von Gas und Elektrizität.

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Britische Militärregierung anerkennt die großen Schwierigkeiten und die Not, die die Verbraucher von Gas und Elektrizität in dem britischen Sektor leiden, wegen der wirtschaftlichen Blockade der Westsektoren von Berlin durch die sowjetischen Behörden.

Um diese Leiden soweit wie möglich zu lindern, erläßt die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) folgende Anordnung:

1. Daß allen Verbrauchern von Gas und Elektrizität in dem britischen Sektor von Berlin, die bestraft worden sind oder bestraft werden müssen wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Artikels III, Paragraph 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 7, abgeändert durch Gesetz Nr. 19, eine Amnestie gewährt wird.

2. Diese Amnestie bezieht sich auf jeden Überverbrauch von Gas und Elektrizität festgestellt durch Zählerablesungen, die vor dem 1. Juli 1943 vorgenommen worden sind.

3. Geldstrafen, die bereits vor dem 1. Juli 1948 gezahlt worden sind, werden nicht zurückgezahlt.

4. Dieser Befehl wird im Einvernehmen mit den amerikanischen und französischen Militärregierungen erlassen.

Auf Befehl der Militärregierung — Berlin (Britischer Sektor)

G. Marham, Lt.-Col.
Military Government Berlin
British Sector

Betrifft: Wohnungswirtschaft

MGBS 52
10. August 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Folgende Bestimmungen sind im britischen Sektor von Berlin durchzuführen:

(I) Wohnungen, welche von einer der nachstehend aufgeführten Personen oder von deren Ehegatten entweder als Wohnungsinhaber oder als Mieter, bewohnt werden, unterliegen an erster Stelle der Erfassung, und solche Bewohner unterliegen in gleicher Weise der Einschränkung und Verminderung des Wohnraumes.

A. Angehörige folgender Naziorganisationen:

1. NSDAP, soweit das Amt eines Ortsgruppenleiters oder ein entsprechendes oder höheres Amt bekleidet oder ausgeübt wurde;
2. Allgemeine SS;
3. Waffen-SS, es sei denn, daß sie zu ihr eingezogen wurden;
4. SA vom Range eines Sturmführers an aufwärts;
5. Gestapo und SD, es sei denn, daß sie nur einfache Dienste auf Grund einer Zuweisung oder Genehmigung durch das Arbeitsamt verrichtet haben;
6. HJ, vom Unterbannführer an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
7. BDM von der Mädelringführerin an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
8. NS-Frauensschaft, von der Frauenschaftsleiterin der Ortsgruppe an aufwärts;
9. NSKK und NSFK, vom Range eines Sturmführers an aufwärts;

B. Sonstige Personen:

10. Personen, die als Kriegsverbrecher oder wegen eines Verbrechens gegen den Frieden oder die Menschlichkeit von einem alliierten oder deutschen Gericht verurteilt sind oder werden;
11. Träger des Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens;
12. Nationalsozialistische Führungsoffiziere der ehemaligen Wehrmacht.

(II) Vermieter von Gebäuden und Gebäudeteilen haben dem Wohnungssamt des Verwaltungsbezirks, in dem sich die Gebäude befinden, schriftlich anzugeben:

1. Wohnungen, die gemäß Paragraph 1, Abschn. a, b, c, e und f der Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz), die der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK.O. (48) 13 vom 31. Januar 1948 beigefügt wurde und dem obigen Paragraph 1 (I) dieser Anordnung, frei sind oder frei werden, und zwar binnen 7 Tagen nachdem die Vermieter hiervon Kenntnis erhalten haben.
2. Wohnungen, die durch Neu-, Um- und Ausbau entstehen oder die durch Instandsetzung wieder bewohnbar werden, spätestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Fertigstellung. Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Fertigstellung nach baupolizeilichen Vorschriften, sondern der Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit der Räume.

(III) Der Einspruch und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung, soweit diese nicht vom Vorsitzenden der angerufenen Schiedsstelle zuerkannt wird.

2. Bis auf weiteres werden im britischen Sektor die Bestimmungen dieser Anordnung überwogen, wenn sie mit den Bestimmungen anderer gegenwärtig in Kraft befindlichen Anordnungen in Widerspruch stehen.

3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der amerikanischen und französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)
G. M. O'Brien, Oberstleutnant
Militärregierung Berlin
(Britischer Sektor)

Französische Militärregierung Berlin

G.M.F.B./16
17. Juli 1948

Betrifft: Straferlaß für Verstoß gegen Gas- und Elektrizitätsstromüberschreitungen.

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

1. Die französische Militärregierung zieht die außerordentlichen Schwierigkeiten und Einschränkungen, denen die Gas- und Elektrizitätsstromverbraucher des französischen Sektors infolge der wirtschaftlichen Blockade der Westsektoren durch die sowjetische Behörde ausgesetzt sind in Betracht.

2. Um diese Härten, soweit wie möglich, zu erleichtern, ordnet die französische Militärregierung einen Straferlaß für alle Gas- und Elektrizitätsstromverbraucher im französischen Sektor an, die infolge ihres Verstoßes gegen den Artikel III, Paragraph 2, des Gesetzes Nr. 7 des Alliierten Kontrollrates, abgeändert durch das Gesetz Nr. 19 bestraft wurden oder bestraft werden sollen.

3. Dieser Straferlaß betrifft alle Überschreitungen des Gas- und Elektrizitätsstroms, die vor dem 1. Juli 1948 durch Ablesung des Zählers festgestellt worden sind.

4. Die Strafgebühren, die bereits vor dem 1. Juli 1948 bezahlt worden sind, werden nicht zurückerstattet.

5. Dieser Befehl ergeht im Einverständnis mit der amerikanischen und britischen Militärregierung.

Im Auftrage der französischen Militärregierung Berlin
A. d'Arnaux, Colonel
Gouvernement Militaire Français de Berlin

Betrifft: Wohnungswirtschaft

G.M.F.B./52
11. August 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die französische Militärregierung Berlin ordnet folgendes an:

1. Folgende Bestimmungen sind im französischen Sektor von Berlin durchzuführen:

(I) Wohnungen, welche von einer der nachstehend aufgeführten Personen oder von deren Ehegatten entweder als Wohnungsinhaber oder als Mieter, bewohnt werden, unterliegen an erster Stelle der Erfassung, und solche Bewohner unterliegen in gleicher Weise der Einschränkung und Verminderung des Wohnraumes.

A. Angehörige folgender Naziorganisationen:

1. NSDAP, soweit das Amt eines Ortsgruppenleiters oder ein entsprechendes oder höheres Amt bekleidet oder ausübt wurde;
2. Allgemeine SS;
3. Weissen-SS, es sei denn daß sie zu ihr eingezogen wurden;
4. SA vom Range eines Sturmführers an aufwärts;
5. Gestapo und SD, es sei denn daß sie nur einfache Dienste auf Grund einer Zuweisung oder Genehmigung durch das Arbeitsamt verrichtet haben;
6. HJ, vom Unterbannführer an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
7. EDM von der Mädelringführerin an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
8. NS-Frauenschaft, von der Frauenschaftsleiterin der Ortsgruppe an aufwärts;
9. NSKK und NSFK, vom Range eines Sturmführers an aufwärts;

B. Sonstige Personen:

10. Personen, die als Kriegsverbrecher oder wegen eines Verbrechens gegen den Frieden oder die Menschlichkeit von einem alliierten oder deutschen Gericht verurteilt sind oder werden;
 11. Träger des Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens;
 12. Nationalsozialistische Führungsoffiziere der ehemaligen Wehrmacht.
- (II) Vermieter von Gebäuden und Gebäudeteilen haben dem Wohnungsamt des Verwaltungsbezirks, in dem sich die Gebäude befinden schriftlich anzuzeigen:

1. Wohnungen, die gemäß Paragraph 1, Abschn. a, b, c, e und f der Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz), die der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (48) 13 vom 31. Januar 1948 beigefügt wurde und des obigen Paragraph 1 (I) dieser Anordnung, frei sind oder frei werden, und zwar binnen 7 Tagen nachdem die Vermieter hiervon Kenntnis erhalten haben.

2. Wohnungen, die durch Neu-, Um- und Ausbau entstehen oder die durch Instandsetzung wieder bewohnbar werden, spätestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Fertigstellung. Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Fertigstellung nach baupolizeilichen Vorschriften, sondern der Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit der Räume.

(III) Der Einspruch und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung, soweit diese nicht vom Vorsitzenden der angerufenen Schiedsstelle zuerkannt wird.

2. Bis auf weiteres werden im französischen Sektor die Bestimmungen dieser Anordnung überwogen, wenn sie mit Bestimmungen anderer gegenwärtig in Kraft befindlichen Anordnungen in Widerspruch stehen.

3. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der britischen und amerikanischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der französischen Militärregierung Berlin:
A. d'Arnaux, Colonel
Gouvernement Militaire Français de Berlin

Magistrat

Gesundheitswesen

Anordnung über die Rattenbekämpfung in Berlin 1948

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (Verordnungsblatt S. 7) wird für das Gebiet von Groß-Berlin folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wird in der Zeit vom 15. November 1948, 8 Uhr, bis 30. November 1948, 20 Uhr, eine Rattenbekämpfung mit besonders zu diesem Zweck hergestellten, amtlich geprüften und zugelassenen Bekämpfungsmitteln durchgeführt.

§ 2

Das Landesgesundheitsamt erläßt eine Ausführungsanweisung, die die Einzelheiten der Durchführung enthält. In dieser Ausführungsanweisung sind insbesondere festzulegen:

- a) Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen;
- b) der Kreis der zur Durchführung der Bekämpfung verpflichteten und berechtigten Personen;
- c) die zur Bekämpfung zugelassenen Mittel, ihre Verteilung und Anwendung;
- d) Vorschriften über Vorsichtsmaßregeln und die Überwachung der angeordneten Maßnahmen.

§ 3

Wer dieser Anordnung oder den Vorschriften der Ausführungsanweisung zuwiderhandelt, wird nach § 21 der Verordnung vom 4. Juni 1945 bestraft.

§ 4

Diese Anordnung und die zu ihrer Durchführung erlassene Ausführungsanweisung treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 18. August 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Dr. Dr. Harma

Ausführungsanweisung zur Durchführung der Anordnung vom 18. August 1948 über die Rattenbekämpfung in Berlin 1948

1. Allgemeines

a) Während der Dauer der Rattenbekämpfung ist dafür Sorge zu tragen, daß an jedem Tage in der Zeit vom 15. November 1948, 8 Uhr, bis 30. November 1948, 20 Uhr, zugelassene Rattenbekämpfungsmittel an den unten näher gekennzeichneten Örtlichkeiten ständig ausliegen.

b) Die Rattenköder müssen auf allen bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich von Groß-Berlin einschließlich der Lager- und Schutzplätze, öffentlichen Anlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Dämme und Ufer ausgesetzt werden. Innerhalb dieser Grundstücke sind besonders zu berücksichtigen: Keller, einschließlich Kellerräume und Kellerverschlüsse, der zu einer Mietwohnung gehört, Boden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Komposthaufen in Gärten, Schulhöfe, Stallungen, insbesondere auch

Kleintierstallungen (Geßügel, Kaninchen, usw. Ställe) und Ufer an Wasserläufen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich in den Grundstücken oder Räumen bisher Ratten gezeigt haben oder nicht. Auch in Schiffsräumen müssen die Köder ausgesetzt werden.

c) Zur Einhaltung dieser Anordnung sind folgende Personen oder Personen, Gruppen verpflichtet: Die Eigentümer oder deren Vertreter (Grundstückverwalter), bei ihrer Verhinderung Mieter, Pächter oder sonstige Besitzer.

d) Wenn die Verteilungsmittel von den Ratten ganz oder teilweise aufgefressen sind, müssen die Verpflichteten unverzüglich Verteilungsmittel nachliefern.

e) Falls mit dem Auslegen und Nachlegen der Bekämpfungsmittel ortsansässig, als zuverlässig anerkannte Schädlingsbekämpfer (vgl. Ziffer IV) beauftragt werden geht die Verantwortung auf den beauftragten Schädlingsbekämpfer über.

f) Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln Verpflichteten und deren Beauftragten ist das Betreten der Räume, in denen Bekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

g) Die Bekämpfungsmittel dürfen erst am 30. November 1948 nach 20 Uhr entfernt werden.

II. Allgemein zugelassene Rattenbekämpfungsmittel

Als Rattenbekämpfungsmittel sind nur die folgenden, amtlich geprüften Phosphorzink-, Bariumcarbonat- und Meerzwiebelpräparate allgemein zugelassen:

Phosphorzink-Präparate

1. Brutal-Frischköder-Tabletten: Chemische Fabrik Labor, Berlin SO 36
2. Brutal-Zinkphosphid-Paste: Chemische Fabrik Labor, Berlin SO 36
3. Carmentan-Rattenpaste: Karl Milow KG, Hornburg (Harz)
4. Delicia-Phosphid-Präparat: Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.)
5. Delicia-Rattkeipaste: Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.)
6. Delicia-Rattölöl: Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.)
7. Epamin-Rattenpulver: F. Bialck GmbH, Erfurt
8. Gervostha-Brocken-Gebäck: Gervos, Halle (Saale)
9. Gervostha-Emulsion, flüssig: Gervos, Halle (Saale)
10. Hamelior-Phosphid-Paste: F. W. Junge, Berlin N 54
11. Hamelior-Phosphid-Tabletten: F. W. Junge, Berlin N 54
12. Mors Rattenbrot: Vita-Mors, Berlin-Neukölln
13. Mors-Rattenpaste: Vita-Mors, Berlin-Neukölln
14. Ratotox-Phosphidpaste: Otto Reichel, Berlin-Neukölln
15. Ratotox-Phosphid-Präparat: Otto Reichel, Berlin-Neukölln
16. Rattentod III (Muster Nr. 2): Getak, Bernburg (Saale)
17. Rumetan-Rattenpaste: Riedel de Haën, Berlin-Britz
18. Styx-Rattentod-Frischköder: G. Schmalfuß, Köln
19. Styx-Rattenpaste: G. Schmalfuß, Köln
20. Zifertin-Rattenpaste: H. Oetinger, Gießen (Brenz)

Bariumcarbonatpräparate

1. Delicia-Barium-Präparat: Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.)
2. Bariumcarbonat-Brocken B. T. I.: Fahlberg-List-AG, Magdeburg SO
3. Zifertin-Giftkörner: H. Oetinger, Gießen (Brenz)

Meerzwiebelpräparate

1. Delicia-Rattenpräparat, flüssig: Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.)

III. Abgabe der Mittel, Packungen

a) Diese Rattenbekämpfungsmittel sind möglichst erst drei Tage vor Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung in den Fachgeschäften (Apotheken und Drogerien) anzukaufen. Sie werden in der Zeit vom 29. Oktober 1948 bis einschließlich 30. November 1948 in den Fachgeschäften ohne Gift- oder Erlaubnisschein abgegeben und sind entsprechend der den Packungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen anzuwenden. Die Rattenbekämpfungsmittel in Brockenform sind, soweit sie hart geworden sind, vor dem Auslegen mit Wasser leicht anzufeuchten.

b) Die Packungen müssen bei der Abgabe durch die Verkäufer mit einem Verschlussstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen und hergerichtet für die allgemeine Rattenbekämpfung“. Der Verschlussstreifen muß bei Abgabe unverfehrt sein.

c) Ferner müssen die Packungen noch mit folgenden Angaben versehen sein: Name und Wohnort des Herstellers, Benennung des wirksamen Giftes, Herstellungsjahr und -monat, Gebrauchsanweisung, Inhalt der Packung nach Gewicht und Verkaufspreis. Bei Mitteln, die in ausgießfertigen Brocken in den Handel kommen, muß außerdem die Zahl der Brocken, bei Mitteln, die nach einer Zubereitung durch die Verbraucher bedürfen, die Zahl der Brocken, die daraus hergestellt werden können, angegeben sein. Die leeren Packungen sind als Nachweis der Auslegung zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

IV. Rattenbekämpfung durch gewerbliche Schädlingsbekämpfer

a) Gewerbmäßigen, ortsansässigen Schädlingsbekämpfern ist unter Übernahme eigener Verantwortung außer den unter II angeführten Präparaten auch die Benutzung der nachfolgend aufgeführten, amtlich geprüften Gifte, die der Abteilung II des Giftverzeichnisses der Gifthandelsverordnung angehören, als zugelassene Rattenbekämpfungsmittel gestattet:

1. Carmentan-Giftpaste: Karl Müller K. G. Hornburg (Harz)
2. Delicia-Thalliumpaste: Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.)
3. Hora-Giftpaste: Fahlberg-List-AG, Magdeburg SO
4. Rattit, flüssig: Gervos, Halle (Saale)
5. Rattitox-Paste: Otto Reichel, Berlin-Neukölln
6. Zelio-Paste: I. G. Farbenindustrie AG, Leverkusen

Bei Verwendung dieser Gifte muß eine für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung in breiter Körnerform innerhalb geschützter Giftfänger- oder sogar Rohre bzw. die unmittelbare Versenkung der Giftkörner in die Rattenlöcher gewährleistet sein. Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Rattenbekämpfung ist gemäß Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitsübertrag vom 15. März 1936 (Reichsgesetzblatt I, Seite 178) verboten.

b) Geeignete Schädlingsbekämpfer können vom zuständigen Bezirksgesundheitsamt nachgewiesen werden.

c) Zur Verwendung im Freigelande sind auch die folgenden, amtlich geprüften Räucherverfahren erlaubt:

1. Delicia-Räucherverfahren: Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.)
 2. Gefa-Gaspatrone: Paul Werner, Gera (Thür.)
 3. Hora-Räucherpatrone Type Normal: Fahlberg-List-AG, Magdeburg SO
 4. Hora-Räucherpatrone Type Rapid: Fahlberg-List-AG, Magdeburg SO
 5. Lepid-Gasverfahren: Schering AG, Berlin N 65
 6. Orwin-Räucherpatrone: Chemische Fabrik Labor Berlin SO 35
 7. Piero-Ratten-Räucherkerzen: Piezschner & Co., Dresden
- d) Ferner ist den Schädlingsbekämpfern die Verwendung von Zinkphosphidpasten auf reiner Mehlbasis gestattet.

V. Mengengesetzgebung

Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindestmengen für ausgießfertige Brocken oder frisch hergestellte Körner, deren Mindestgewicht 5 g nicht unterschreiten soll, festgesetzt:

1. Für den Kleingärtner (Laubbesitzer) je Laube bzw. Parzelle 100 g frisch gefertigte Körner oder 40 ausgießfertige Brocken.
2. Für Eigenheime, Siedlungshäuser und Eigenheim- und Siedlungsgebiete:
 - a) für den Keller des Hauses 100 g oder 40 Brocken, außerdem für je 100 qm Land 20 g oder 10 Brocken,
 - b) für ein Haus mit Tierhaltung in der Nähe der Ställe zusätzlich 100 g oder 40 Brocken,
 - c) für das noch unbebaute Eigenheim- und Siedlungsgebiet mit oder ohne Zaun pro 100 qm 25 g oder 10 Brocken.
3. Für das Wohnhaus:
 - a) im Keller sind Körner entsprechend der Zahl der Wohnungen auszuliegen, und zwar:
 - in Häusern bis zu 10 Wohnungen je Wohnung 15 g oder 6 Brocken, mindestens aber 100 g oder 40 Brocken
 - in Häusern mit bis zu 20 Wohnungen je Wohnung 15 g oder 6 Brocken, in Häusern mit über 20 Wohnungen je Wohnung 10 g oder 3 Brocken,
 - b) für Gärten oder Grünflächen, die zum Wohnhaus gehören, zusätzlich für je 100 qm Land 25 g oder 10 Brocken, mindestens jedoch 50 g oder 20 Brocken
 - c) für Lager je 100 Insassen 100 g oder 40 Brocken.
 - d) Für die Schifffahrt:
 - a) Bootschuppen je 100 qm 50 g oder 20 Brocken,
 - b) Frachtschiffe usw. je nach Größe 100 bis 150 g oder 40–60 Brocken.
5. Für die Betriebe des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes (Bäckereien, Fleischereien, Gemüseläden, Zentralmarkthallen, Lebensmittelgeschäfte, Geflügel- und Wildbreithandlungen sowie sonstige Geschäfte des Nahrungsmittelgewerbes) in ihren gewerblichen Betriebsräumen sowie in allen Kellerräumen auf 100 qm 100 g oder 40 Brocken.
6. Für die anderen gewerblichen Betriebe in den Kellern, Lager- und Speicherräumen, Wägen und Plätzen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken.
- Bei Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden in den Kellern, Verpflegungs- und Küchenräumen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken.
7. Bei Gärten, Park-, Bahu- und Kanalanlagen, auf Schulhöfen, in Gewächshäusern und Geräträumen, besonders an den nachstehend angegebenen Stellen auf 100 qm mindestens 25 g oder 10 Brocken:
 - a) in Gebäuden,
 - b) an den Einmündungsstellen von Niederschlag- und anderen Abwässern,
 - c) an den Uferändern der Parkgewässer, der Seen, Teiche und Kanäle, in den unterirdischen großen Kanälen und Kanalisationsgängen,
 - d) in der Umgebung von Komposthaufen,
 - e) auf größeren Freiflächen in einer 10 m breiten Randzone, soweit diese Flächen an bewohntes Gebiet angrenzen.

VI. Sonstige Maßnahmen

a) Küchenabfälle und sonstige Abfallstoffe, insbesondere Müll und Dung sowie Gerümpel, müssen rechtzeitig vor dem 15. November 1948 entfernt werden.

b) Für eine ratsengeschützte Aufbewahrung von Lebensmitteln und Futtermitteln ist zu sorgen.

c) Die Schlupflöcher der Ratten sind gleich nach Beendigung der Rattenbekämpfung in geeigneter Weise fest abzudecken; gegebenenfalls sind auch

sonstige Vorkehrungen zu treffen, um ein Neuaufkommen von Ratten möglichst zu verhindern. Tote Ratten sind unmittelbar nach dem Auffinden zu vergraben oder zu verbrennen. Übriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind nach Ablauf der Bekämpfungstage zu verbrennen.

VII. Vorsichtsmaßregeln

Die Rattenvertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern. Ruch Aushang von Zetteln oder Warmschildern mit dem Hinweis „Vorsicht! Rattengift ausgelegt! Kinder und Haustiere fernhalten!“ ist auf die Auslegung des Giftes aufmerksam zu machen.

VIII. Überwachungsvorschriften

Die Bezirksgesundheitsämter überwachen die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen und erteilen Auskunft. Die Beauftragten der Bezirksgesundheitsämter üben die Kontrolle über die Auslegung der Körner aus. Die leeren Packungen der verwendeten Präparate sind ihnen vorzulegen.

Berlin, den 18. August 1948
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Landesgesundheitsamt
Dr. Dr. Harms

Bau- und Wohnungswesen

Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrats vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz) — Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 5, S. 117 — und der Anordnung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 16. September 1946 — BK/O (46) 369 — (VOBl. 1946, S. 346)

Auf Grund des Artikels 1, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrats vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz) hat der Magistrat von Groß-Berlin mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgende Verordnung beschlossen:

I. Freier Wohnraum

§ 1

Wohnungen sind frei oder gelten als frei:

- a) wenn sie leer stehen. Wohnungen sind leer oder als leer anzusehen, wenn die eingebrachten Einrichtungsgegenstände vom Mieter entfernt worden sind. Dies gilt auch, wenn einzelne Gegenstände zurückgelassen worden sind. Dagegen begründet eine vorübergehende Enttarnung von Einrichtungsgegenständen (z. B. wegen notwendiger Instandsetzung der Räume) kein Leerstehen im Sinne dieser Vorschrift;
- b) wenn das Benutzungsverhältnis (z. B. Mietverhältnis) rechtswirksam beendet ist;
- c) wenn eine von einem Nichtberechtigten bewohnt werden. Als Nichtberechtigter gilt auch derjenige, der eine Wohnung seit dem 18. Juni 1945 ohne Zustimmung des Wohnungsamtes bezogen hat;
- d) wenn sie durch Neu- Um- oder Ausbau oder durch Instandsetzung wieder bewohnbar werden;
- e) wenn sie längere Zeit unbenutzt sind. Als längere Zeit unbenutzt gelten Wohnungen, die vom Wohnungsinhaber und von den Angehörigen seines Hausstandes länger als zwei Monate nicht bewohnt werden;
- f) wenn der Mieter eine Wohnung stirbt, ohne Familienangehörige zu hinterlassen, die bei seinem Tode mindestens ein Jahr zu seinem Hausstande gehört haben. Unter Familienangehörige sind der Ehegatte, Kinder, Verwandte, Verschwagerte und uneheliche Kinder zu verstehen, denen gleichgestellt sind Personen, die von dem verstorbenen Mieter als Erben eingesetzt sind und bei seinem Tode mindestens während der Dauer von drei Jahren zu seinem Hausstande gehört haben.

§ 2

Wohnungen, welche von einer der nachstehend aufgeführten Personen oder von deren Ehegatten, entweder als Wohnungsinhaber oder als Mieter bewohnt werden, unterliegen an erster Stelle der Erfassung, und solche Bewohner unterliegen in gleicher Weise der Einschränkung und Verminderung des Wohnraumes.

A. Angehörige folgender Naziorganisationen:

1. NSDAP soweit das Amt eines Ortsgruppenleiters oder ein entsprechendes oder höheres Amt bekleidet oder ausgeübt wurde;
2. Allgemeine SS;
3. Waffen-SS es sei denn, daß sie zu ihr eingezogen wurden;
4. SA vom Range eines Sturmführers an aufwärts;
5. Gestapo und SD es sei denn, daß sie nur einfache Dienste auf Grund einer Zuweisung oder Genehmigung durch das Arbeitsamt verrichtet haben;
6. HJ, vom Unterbannführer an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
7. BDM, von der Mädelringführerin an aufwärts, soweit sie hauptberuflich tätig waren;
8. NS-Fraenschaft, von der Frauenschaftsleiterin der Ortsgruppe an aufwärts;
9. NSKK und NSFK, vom Range eines Sturmführers an aufwärts;
10. Sonstige von § 10 der Direktive Nr. 24 der Alliierten Kontrollbehörde (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 5, S. 98) betroffenen Personen.

B. Sonstige Personen

11. Personen, die als Kriegsverbrecher oder wegen eines Verbrechens gegen den Frieden oder die Menschlichkeit von einem alliierten oder deutschen Gericht verurteilt sind oder werden;
12. Träger des Eiserns und des Goldenen Parteiabzeichens;
13. Nationalsozialistische Führungsoffiziere der ehemaligen Wehrmacht.

§ 3

Vermieter von Gebäuden und Gebäudeteilen haben dem Wohnungsamt des Verwaltungsbezirks, in dem sich die Gebäude befinden, schriftlich anzuzeigen:

- a) Wohnungen, die gemäß § 1, Abschnitt a bis c, e und § 2 frei sind oder frei werden, binnen sieben Tagen, nachdem die Vermieter hiervon Kenntnis erhalten haben;
- b) Wohnungen, die durch Neu- Um- oder Ausbau entstehen oder die durch Instandsetzung wieder bewohnbar werden, spätestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Fertigstellung. Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Fertigstellung nach baupolizeilichen Vorschriften, sondern der Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit der Räume.

§ 4

(1) Als Vermieter im Sinne der Verordnung gilt der Hauseigentümer oder ein rechtmäßig Bevollmächtigter (z. B. Verwalter, Bevollmächtigter, Nießbraucher, Treuhänder oder Pfleger). Als Mieter gilt derjenige, dem an den Räumen ein Nutzungsrecht zusteht, sei es auf Grund eines Mietvertrages oder

eines anderen Rechtsverhältnisses, Bestimmungen der Verordnung, die sich auf den Mieter beziehen, gelten auch für den Vermieter hinsichtlich der von ihm selbst benutzten Räume.

(2) Als Mietverhältnis im Sinne dieser Verordnung gilt jedes Rechtsverhältnis über die Benutzung von Wohnungen.

§ 5

Als Wohnungen im Sinne der Verordnung gelten auch:

- Wohnungen, die mit Geschäftsräumen räumlich verbunden sind (z. B. Ladenwohnungen);
- Wohnungen, die nur aus einem Raum bestehen;
- möblierte Wohnungen;
- Teile von Wohnungen, die vom Vermieter als Wohnung vermietet worden sind;
- Behelfswohnungen;
- Wohnungen, die als solche von der Baupolizei nicht genehmigt, aber während des ganzen Jahres benutzbar sind (z. B. winterfeste Wohnlauben).

§ 6

(1) Jeder, der mehrere Wohnungen inne hat, von denen mindestens eine in Groß-Berlin liegt, hat dies dem Magistrat (Hauptamt für Wohnungswesen) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und dabei anzugeben, welche Wohnung als Hauptwohnung gelten soll. Dies gilt auch dann, wenn jemand zur Benutzung der Wohnungen nur gemeinschaftlich mit anderen berechtigt ist.

(2) Wird die Anzeige unterlassen oder unterläßt es der Mieter, eine Wohnung als Hauptwohnung zu bezeichnen, so kann der Magistrat (Hauptamt für Wohnungswesen) eine Wohnung als Hauptwohnung bestimmen. Die anderen Wohnungen gelten als Nebenwohnungen. Die Frist für die Anzeige beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder künftig mit dem Tage, seit dem jemand mehr als eine Wohnung inne hat.

§ 7

(1) Das Wohnungsamt hat freie Wohnungen und Nebenwohnungen sowie solche, die nach § 6 (1) und 2) frei werden, zu erfassen.

(2) Im Falle des § 1, Abschnitt e hat der Erfassung mindestens zwei Wochen vorher eine Ankündigung voranzugehen.

§ 8

Die Erfassung wird durch Zustellung oder Behändigung einer schriftlichen Mitteilung an den Vermieter und den jeweiligen Mieter der Wohnung bewirkt. Bei Vorhandensein mehrerer Vermieter oder Mieter genügt die Mitteilung an einen von diesen. Falls eine Zustellung oder Behändigung nicht möglich ist, kann die Erfassung durch Anschlag der schriftlichen Mitteilung an einer deutlich sichtbaren Stelle der zu erfassenden Wohnung vorgenommen werden.

§ 9

(1) Das Wohnungsamt kann über Wohnungen, die gemäß § 7 erfasst sind, durch Zuweisung im Einklang mit der in § 11 aufgeführten Vorrangrangfolge verfügen. Bei Wohnungen, die mit Geschäftsräumen räumlich verbunden sind, soll über die Geschäftsräume nicht für Wohnzwecke verfügt werden.

(2) Der Vermieter darf über die nach § 1 freien oder freierwerdenden Wohnungen nur verfügen, wenn das Wohnungsamt von dem Recht der Erfassung innerhalb eines Monats seit Eingang der Anzeige keinen Gebrauch gemacht hat. Das gleiche gilt bei Nebenwohnungen (§ 6) für den Mieter. Diese Verfügungsrechte dürfen ohne Zustimmung des Wohnungsamtes nur zugunsten solcher Wohnungssuchenden ausgeübt werden, die nach § 11 bevorzugt unterzubringen sind.

(3) Hat der Vermieter oder bei Nebenwohnungen der Mieter nach Ablauf der Frist von einem Monat über die Räume verfügt, so hat er dies dem Wohnungsamt binnen sieben Tagen anzuzeigen. Hierbei sind der Name und die bisherige Anschrift des Mieters anzugeben. Soweit es sich um eine Unterbringung ohne Zustimmung des Wohnungsamtes handelt, ist der Nachweis zu erbringen, daß es sich um einen bevorzugt unterzubringenden Wohnungssuchenden handelt.

§ 10

(1) Niemand darf auf Grund seiner gesellschaftlichen oder finanziellen Stellung bevorzugt behandelt werden. Ausländer, die sich freiwillig in Deutschland aufhalten, sind wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

(2) Bei der Zuweisung einer Wohnung sind die persönlichen und beruflichen Bedürfnisse der Wohnungssuchenden hinsichtlich der Lage, Größe und baulichen Ausstattung der Räume angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Bei der Zuweisung von Wohnraum ist folgende Vorrangrangfolge zu beachten:

- Opfer des Faschismus und Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben;
- Sonstige Personen;
- Im Rahmen dieser Vorrangrangfolge sind folgende Umstände zu berücksichtigen:
 - Familien von Werktätigen mit mindestens drei minderjährigen Kindern;
 - Werktätige mit einer Familie;
 - Hochaltrige im Alter von mehr als 65 Jahren;
 - Invaliden sowie mehr als 50 Prozent körperlich Behinderte;
 - Familien, die durch Kriegseinwirkung die Wohnung verloren haben;
 - Familien von Mitbewohnern, insbesondere Untermietern oder Eingewiesenen erfasster Wohnungen.

§ 12

(1) Wenn das Wohnungsamt über eine erfasste Wohnung durch Zuweisung verfügt, hat es zu diesem Zweck dem Vermieter einen Wohnungssuchenden zu benennen und von ihm zu verlangen, daß er mit diesem innerhalb 15 Tagen ein Mietverhältnis eingeht.

(2) Der Vermieter kann dem Wohnungsamt Wohnungssuchende aus dem bevorzugt unterzubringenden Personenkreis vorschlagen. Das gleiche gilt bei Nebenwohnungen für den Mieter. Das Wohnungsamt soll diese Vorschläge berücksichtigen, wenn bei den vorgeschlagenen Personen ein Dauerwohnbedürfnis besteht und nicht die vorherige Berücksichtigung anderer bevorzugt unterzubringender Personen dringend notwendig ist.

§ 13

(1) Weigert sich der Vermieter, ein Mietverhältnis einzugehen, so hat das Wohnungsamt einen Mietvertrag (Zwangsmietvertrag) festzusetzen, der zwischen den Parteien als verbindlich gilt.

(2) Der Mietvertrag muß den zu zahlenden Mietzins sowie alle vom Wohnungsamt als zweckmäßig erkannten Bedingungen und Bestimmungen enthalten. Hierbei hat das Wohnungsamt Mietverträge, die für Wohnungen der betreffenden Art üblich sind, zu berücksichtigen.

§ 14

(1) Ein vor der Erfassung begründetes Miet- oder sonstiges Nutzungsverhältnis erlischt spätestens mit dem Inkrafttreten eines nach Maßgabe der §§ 12 und 13 zustande gekommenen neuen Mietverhältnisses. Ein nach der Erfassung vorgenommener Rechtsgeschäft über die Überlassung der erfassten Wohnung, das den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, ist nichtig.

(2) Hat der Mieter die Wohnung durch Täuschung erlangt, so kann das Wohnungsamt die Zuweisung widerrufen und den Mieter auch nach Abschluß eines Mietvertrages ausweisen. In diesem Falle erlischt das Mietverhältnis mit dem Widerruf.

§ 15

(1) Dienst- und Werkwohnungen von Betrieben können Angehörigen des Betriebes mit Vorrang zugewiesen werden, soweit hierfür Notwendigkeit besteht. Die Bevorzugung nach § 11 ist einzuhalten. Dies gilt auch für Hauswartwohnungen.

(2) Der Hauseigentümer kann eine in seinem Hause freie oder freierwerdende Wohnung beanspruchen, wenn er in demselben Hause keine Wohnung bewohnt und seine bisherige in Groß-Berlin gelegene gleichwertige Wohnung freimacht.

(3) Für die Zuteilung von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden, haben die zuständigen Dienststellen das Recht, dem Wohnungsamt Wohnungssuchende vorzuschlagen.

§ 16

Freie Wohnungen von gerichtlich eingetragenen Wohnungsgenossenschaften sind in erster Linie deren Mitgliedern zuzuteilen, die nach § 11 bevorzugt unterzubringen sind. Werden solche Wohnungen wegen Mangel an geeigneten Bewerbern aus den Reihen der Mitglieder an Nichtgenossen vergeben, so müssen diese spätestens bei Abschluß des Mietvertrages Mitglied der Genossenschaft werden.

§ 17

Siedlerstellen in vorstädtischen Kleinsiedlungen und Wohnungen in Refektorien werden vom Magistrat (Hauptamt für Wohnungswesen) zugeteilt.

II Unterbelegte Wohnungen

§ 18

(1) Das Wohnungsamt kann Räume in unterbelegten Wohnungen erfassen. (2) Wohnungen gelten als unterbelegt, wenn sie gemäß Anordnung der Alliierten Kommandantur BK.O. (46) 442 (VOBl. 1947, S. 4) bei Berücksichtigung der Zahl der Benutzer gegenüber den sonst in Groß-Berlin bestehenden Wohnverhältnissen nicht als ausreichend ausgenutzt anerkannt sind. Hierbei sind die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Benutzer angemessen zu berücksichtigen. Längere Zeit abwesende Personen (z. B. Kriegsgefangene und Evakuierte) gelten nicht als Benutzer. Im Regelfalle ist die Zeit von zwei Monaten als längere Zeit im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

(3) Als unterbelegt gelten auch ganze Wohnungen, deren Benutzer abwesend sind.

§ 19

Die Erfassung bewirkt, daß der Mieter nur mit Einwilligung des Wohnungsamtes über die Räume verfügen darf.

§ 20

(1) Über erfasste Wohnräume kann das Wohnungsamt durch vorübergehende Einweisung verfügen. Die Einweisung berechtigt den Eingewiesenen, die in der Einweisungsverfügung bezeichneten Räume zu benutzen und verpflichtet ihn, hierfür an den Mieter ein Entgelt zu zahlen.

(2) Als Entgelt ist der übliche Mietzins für die Räume zwischen dem Mieter und dem Eingewiesenen zu vereinbaren. Hierbei sind die preisrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Ist eine Vereinbarung über die Höhe des Mietzins oder eine Zahlung an den Mieter wegen seiner Abwesenheit nicht möglich, so tritt an die Stelle des Mieters das Wohnungsamt mit den Rechten und Pflichten eines Beauftragten.

(3) Das Wohnungsamt kann die Einweisung widerrufen und Räumung verlangen.

III. Erhaltung und Gewinnung von Wohnraum

§ 21

(1) Ohne vorherige Zustimmung des Wohnungsamtes dürfen:

- mehrere Wohnungen nicht zu einer und mehrere Wohnräume nicht zu einem vereinigt werden;
- Wohnräume nicht in für andere Zwecke bestimmte Räume (z. B. Werkstätten, Dienst-, Fabrik-, Lager- oder Büroräume) umgewandelt oder für andere als Wohnzwecke verwendet werden; dies gilt auch für Wohnräume, die durch Kriegsschäden unbenutzbar geworden sind;
- Wohnräume nicht abgerissen werden.

(2) Unter Wohnung im Sinne dieser Bestimmungen sind auch solche Wohnungen zu verstehen, die mit Geschäftsräumen verbunden sind.

§ 22

(1) Die Zustimmung ist nur in besonderen Fällen mit Einwilligung des Magistrats (Hauptamt für Wohnungswesen) zu erteilen, wenn für die beanspruchten Räume gleichwertige Wohnräume erstellt werden.

(2) Einzelne Räume einer Wohnung dürfen mit vorheriger Zustimmung des Wohnungsamtes auch zu anderen als Wohnzwecken verwendet werden, sofern sie von den übrigen Räumen nicht abgetrennt werden, ihre ursprüngliche Verwendbarkeit als Wohnräume erhalten bleibt und der Gesamtcharakter der Wohnung nicht geändert wird.

§ 23

(1) Sind ohne die erforderliche Zustimmung Wohnungen oder Wohnräume vereinigt oder ihrem Zweck entfremdet worden, so hat der Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte oder der Inhaber der Räume, falls er die Veränderung vorgenommen hat, die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes zu tragen. Bei Weigerung des Zahlungspflichtigen kann der vom Wohnungsamt festzusetzende Kostenbetrag auf dem üblichen Rechtswege beigetrieben werden.

(2) Sind ohne die erforderliche Zustimmung Wohnräume abgerissen worden, so kann das Wohnungsamt den für die Herstellung von Ersatzräumen notwendigen Kostenbetrag festsetzen und dem Hauseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten auferlegen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach den maßstäblichen Durchschnittskosten, die durch die Herstellung gleichwertiger Wohnräume entstehen. In Ausnahmefällen kann ein niedrigerer Betrag festgesetzt werden. Die aufkommenden Beträge sind als zweckgebundene Mittel besonders zu verwalten und ausschließlich für die Gewinnung von Wohnraum zu verwenden. Im übrigen findet Absatz 1, Satz 2, entsprechende Anwendung.

(3) Das Wohnungsamt kann verlangen, daß Wohnungen oder Wohnräume, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung für andere als Wohnzwecke verwendet werden, wieder für Wohnzwecke frei zu machen sind, wenn ausreichender Ersatzraum zur Verfügung steht. Auf die gewonnenen Wohnungen finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 17 entsprechende Anwendung.

(4) Mietverträge über Räume, die nach Absatz 1 und 3 freizumachen sind, können mit Einverständnis des Wohnungsamtes mit der gesetzlich zulässigen Frist gekündigt werden.

§ 24

(1) Das Wohnungsamt kann zur Wiederherstellung unbenutzbar gewordenen oder zur Schaffung neuen sowie zur besseren Ausnutzung vorhandenen Wohnräume:

- an Gebäuden dringende Instandsetzungsarbeiten anordnen, vornehmen oder vornehmen lassen und

b) in vorhandenen Gebäuden Um- und Ausbauten sowie Wohnungsteilungen anordnen, ausführen oder ausführen lassen.

(2) Die Kosten für die Ausführung von Arbeiten gemäß Absatz 1 trägt der Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte. Die Vorschrift des § 23, Absatz 1, Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Wohnungsamt kann verlangen, daß zur Durchführung der Arbeiten Wohnungen und Geschäftsräume oder Teile davon freigemacht werden. Mietverträge über freizumachende Räume können mit Einverständnis des Wohnungsamtes mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden.

(4) Das Wohnungsamt kann verlangen, daß Räume, deren Freimachung nicht erforderlich ist, zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend geräumt werden.

(5) Das Wohnungsamt soll die Freimachung von Geschäftsräumen nur verlangen, wenn dadurch die Belange des Benutzungsberechtigten nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 25

(1) Der Bereich von Groß-Berlin ist Brennpunkt des Wohnungsbedarfs im Sinne des Artikels XI des Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946.

(2) Jeder Zuzug nach Groß-Berlin ist bis auf weiteres untersagt, insbesondere begründeten Ausnahmefällen hat das Wohnungsamt gemäß den Richtlinien der Alliierten Kommandantur oder des Militärkommandanten des betreffenden Sektors eine Zuzugsgenehmigung zu erteilen.

(3) Zuständig für die Zuzugsgenehmigung sind die Militärregierungen des betreffenden Sektors und das Wohnungsamt, in dessen Bezirk der Zuziehende wohnen will.

§ 26

(1) Die vorherige Zustimmung des Wohnungsamtes ist erforderlich:

- a) wenn Mieter von Wohnungen ihre Wohnungen miteinander tauschen wollen,
- b) wenn jemand dem Mietvertrag beitreten will. Dies gilt nicht für Familienangehörige, die seit mindestens einem Jahr zum Hausstand gehören; Familienangehörige sind die im Sinne des § 1, Abschnitt f, genannten Personen,
- c) wenn der Mieter seine Wohnung einem anderen im ganzen überlassen will, ohne daß ein Wohnungstausch beabsichtigt ist.

(2) Die Zustimmung zum Wohnungstausch (Absatz 1a) soll nur verweigert werden, wenn wesentliche wohnungswirtschaftliche Bedenken bestehen, insbesondere wenn durch den Wohnungstausch eine Unterbelegung oder Überbelegung von Wohnraum eintritt. Liegt nur eine der Tauschwohnungen in Groß-Berlin, so sind bei Erteilung der Zustimmung die für einen Zuzug nach Groß-Berlin geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Dem Beitritt zum Mietvertrag (Absatz 1b) soll die Zustimmung versagt werden, wenn durch den Beitritt die Unterbringung von nach § 11 bevorzugt unterzubringenden Wohnsuchenden beeinträchtigt wird.

(4) Die Zustimmung zur Untervermietung (Absatz 1c) ist zu versagen, wenn durch die Untervermietung der Wohnung Bestimmungen der Verordnung umgangen werden sollen.

§ 27

Das Wohnungsamt kann einen Wohnungstausch anordnen, wenn dies eine bessere Verteilung des Wohnraumes ergibt.

§ 28

(1) Das Wohnungsamt hat nach den Weisungen des Magistrats (Hauptamt für Wohnungswesen) Bestandaufnahme des vorhandenen Wohnraumes vorzunehmen, sowie alle für den Vollzug des Wohnungsgesetzes, der Ausführungsanordnungen der Alliierten Kommandantur und dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und ständig auf dem laufenden zu halten (Wohnungskartei).

(2) Vermieter und Mieter sind verpflichtet, die vom Wohnungsamt geforderten Angaben zu machen und den Beauftragten der Wohnungsbehörden den Zutritt zu den Räumen zu gestatten.

IV. Verschiedenes

§ 29

Aus Maßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung vorgenommen bzw. verursacht werden, können Ansprüche auf Entschädigung gegen Groß-Berlin nicht hergeleitet werden.

§ 30

Die Vorschriften des Wohnungsgesetzes, der Ausführungsanordnungen der Alliierten Kommandantur sowie der Vollzugs- und Durchführungsverordnungen gelten auch für Handlungen, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung dieser Vorschriften vorgenommen werden.

§ 31

Die Verfügungen der Wohnungsbehörden auf Grund des Wohnungsgesetzes, der Ausführungsanordnungen der Alliierten Kommandantur sowie der Vollzugs- und Durchführungsverordnungen können auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden. Räume, die entgegen den vorstehenden Vorschriften benutzt werden, unterliegen der Räumung im Wege des polizeilichen Vorgehens.

§ 32

Maßnahmen auf dem Wege des polizeilichen Vorgehens sind von den Wohnungsbehörden auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77) durchzuführen.

§ 33

Der Betroffene kann gegen die Erlassung (§§ 7 und 18) innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung, Behändigung oder Anschlag der Verfügung Einspruch beim Wohnungsamt einlegen. Gegen die sonstigen Verfügungen des Wohnungsamtes steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs binnen einer Woche zu. Falls das Wohnungsamt einem Einspruch nicht abhilft, muß es dessen der Schiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume beim Bezirksamt (§ 37) zur Entscheidung vorlegen.

§ 34

(1) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist binnen einer Woche die Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet die Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume beim Magistrat (Hauptamt für Wohnungswesen) endgültig.

(2) Die Frist von einer Woche beginnt mit dem Tage der Zustellung oder Behändigung der Entscheidung der Schiedsstelle.

§ 35

Der Einspruch und die Beschwerde gegen die sonstigen Verfügungen im Sinne des § 33, Satz 2, haben keine aufschiebende Wirkung, soweit diese nicht vom Vorsitzenden der angerufenen Schiedsstelle zuerkannt wird.

§ 36

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle und der Hauptschiedsstelle ist gebührenpflichtig.

(2) Die Höhe der Gebühren wird vom Magistrat in den im § 37, Absatz 2, genannten Anordnungen bestimmt.

§ 37

(1) Die Schiedsstellen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der Erfahrung auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft haben muß, und zwei Beisitzern, die von der Bezirksverordnetenversammlung bestellt werden. Die Hauptschiedsstelle ist mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum

Richteramts oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, und vier Beisitzern, die von der Stadtverordnetenversammlung bestellt werden, einzusetzen.

(2) Näheres über die Bildung der Schiedsstellen und der Hauptschiedsstelle sowie das Verfahren regeln die vom Magistrat zu erlassenden Anordnungen.

§ 38

Jede Verletzung oder Nichtbefolgung dieser Verordnung oder einer von der Alliierten Kommandantur oder einer Militärregierung getroffenen Anweisung oder Anordnung wird strafrechtlich verfolgt und mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10.000,— DM oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 39

Diese Verordnung gilt auch für bei ihrem Inkrafttreten schwebende Fälle. Die Verordnung des Magistrats über die Bewirtschaftung von Wohn- und Geschäftsräumen vom 16. Juni 1945 (VOBl. S. 34) tritt hinsichtlich der Wohnräume außer Kraft, soweit Bestimmungen dieser Verordnung nicht schon durch das Wohnungsgesetz vom 8. März 1946 abgeändert oder aufgehoben sind.

§ 40

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat.

§ 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft und ist spätestens binnen drei Monaten nach Verkündung zur vollen Geltung zu bringen.

Berlin, den 2. September 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. Dr. Friedemann

Bei der Anwendung der vorstehenden Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes Nr. 18 des Alliierten Kontrollrates vom 8. März 1946 (Wohnungsgesetz) und der Anordnung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 16. September 1945 — BK/O (45) 359 — sind für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor Groß-Berlins die Befehle der betreffenden Militärregierungen zu beachten, die auf Seite 414 und 415 des Verordnungsblattes für Groß-Berlin 1948 Teil I veröffentlicht sind.

Berlin, den 3. September 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
Bonatz

Preisamt

Anordnung über Ausbildungsgebühren für Kosmetikerinnen in Privat-Kosmetischschulen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin und der Verordnung gegen Preistraiberer, beide vom 23. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

Die Höchstgebühr für einen Kursus in Hand-, Gesicht- und Fußpflege zur Ausbildung als Kosmetikerin (Kursusdauer 6 Monate) beträgt 300,— DM einschließlich Prüfungsgebühr. Die Abschlußprüfung hat unter der Leitung der Fachsparte Kosmetik, eines Amtsarztes und des Hauptschulamtes zu erfolgen.

Die Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft, Berlin, den 15. August 1948.

Reg.Nr. Pr.A.B. - V - 1900 - 2046/47 a/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansel

Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 2. September 1948 — Preisliste Nr. 9/1948

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger- Groß- handels- höchstzulässiger Preis	Klein- handels- Preis
		DM	DM
Weißkohl mit 1 Umblatt bis auf weiteres	100 kg	11,—	15,70 je kg 0,21
Wirsingkohl, über 500 g je Kopf, mit einwandfreien fest. Umblatt.	100 kg	16,—	21,65 je kg 0,29
Rotkohl mit 1 Umblatt bis auf weiteres	100 kg	19,—	24,90 je kg 0,33
Blumenkohl über 25 cm Ø	100 St.	50,—	60,— je St. 0,78
„ 22—25 cm Ø	100 St.	40,—	49,45 je St. 0,66
„ 15—22 cm Ø	100 St.	28,—	35,30 je St. 0,47
„ unter 15 cm Ø	100 St.	15,—	19,60 je St. 0,26
Grünkohl bis auf weiteres Ernteverbot			
Kohlrabi m/L über 3 cm Ø	100 kg	20,—	25,25 je kg 0,35
„ unter 3 cm Ø	100 kg	8,—	12,10 je kg 0,16
Kopfsalat über 250 g	100 St.	12,—	14,75 je St. 0,19
„ 200 g	100 St.	10,—	12,30 je St. 0,16
„ 150 g	100 St.	8,—	9,95 je St. 0,13
„ 100 g	100 St.	4,—	5,30 je St. 0,07
„ unter 100 g	100 St.	2,—	2,95 je St. 0,04
Endivienalat	100 St.	20,—	24,70 je St. 0,33
Spinat	100 kg	24,—	30,80 je kg 0,41
Mangold	100 kg	17,—	22,60 je kg 0,30
Möhren o/L über 15 mm Ø	100 kg	12,—	16,65 je kg 0,22
„ unter 15 mm Ø	100 kg	6,—	9,80 je kg 0,13
Anlieferung weißer Möhren unzulässig			
Karotten o/L über 25 mm Ø	100 kg	18,—	23,95 je kg 0,32
„ unter 25 mm Ø	100 kg	9,—	13,45 je kg 0,18
„ m/L über 25 mm Ø	100 St.	1,—	1,65 je St. 0,22
„ unter 25 mm Ø	100 St.	0,35	0,76 je St. 0,10
Kohlrüben	100 kg	8,—	12,10 je kg 0,16
Kohlrüben	100 kg	9,—	13,45 je kg 0,18
Malirüben	100 kg	10,—	14,40 je kg 0,19
Herbst- und Winterrettich, gewaschen 7—10 cm Ø	100 kg	25,—	32,20 je kg 0,43
„ 4—7 cm Ø	100 kg	16,—	21,65 je kg 0,29

Erzeugnisse und Gutklassen	Mengen- angabe	Erzeuger- höchstabgabepreis	Groß- handels- höchstabgabepreis	Klein- handels- höchstabgabepreis
Maisstich und Elzapfen, abgedreht, Anlieferung mit Laub unzulässig	100 kg	DM 34,—	DM 42,70	DM je kg 0,57
Ostergrub, abgedreht, Anlieferung mit Laub unzulässig	100 kg	12,—	16,65	je kg 0,22
Radleser mit Laub	100 kg	18,—	23,70	je kg 0,31
15 St. im Bund	100 Bd.	6,—	7,65	je Bd. 0,10
Sellerie A m/L, über 6 cm Ø	100 St.	16,—	20,30	je St. 0,27
4—6 cm Ø	100 St.	11,—	13,90	je St. 0,18
2—4 cm Ø	100 St.	7,—	9,20	je St. 0,12
unter 2 cm Ø	100 St.	2,75	3,85	je St. 0,05
Sellerieknollen o/Laub	100 kg	28,—	35,40	je kg 0,47
Schluppenzwiebeln über 20 mm Ø	100 St.	2,30	3,05	je 10 St. 0,41
unter 20 mm Ø	100 St.	1,25	1,78	je 10 St. 0,23
Zwiebeln	100 kg	32,—	40,40	je kg 0,54
Porree über 25 mm Ø	100 kg	36,—	45,—	je kg 0,60
15—25 mm Ø	100 kg	30,—	38,10	je kg 0,51
unter 15 mm Ø	100 kg	25,—	32,20	je kg 0,43
Petersilienwurzeln m/L	100 St.	5,—	6,25	je 10 St. 0,81
über 30 mm Ø	100 St.	3,50	4,45	je 10 St. 0,58
20—30 mm Ø	100 St.	1,50	2,08	je 10 St. 0,27
unter 20 mm Ø	100 St.	70,—	83,15	je kg 1,08
Buschbohnen o/Faden	100 kg	62,—	75,15	je kg 1,—
m/Faden	100 kg	72,—	85,45	je kg 1,11
Wachbohnen o/Faden	100 kg	66,—	80,15	je kg 1,07
m/Faden	100 kg	32,—	40,40	je kg 0,54
Puffbohnen	100 kg	98,—	117,65	je kg 1,57
Treibgurken	100 kg	32,—	40,40	je kg 0,54
Einleggurken, gemischt	100 kg	23,—	29,90	je kg 0,40
Salat- u. Senigurken	100 kg	14,—	19,35	je kg 0,25
Krüppelgurken	100 kg	8,—	12,—	je kg 0,16
Kürbis	100 kg	4,—	8,35	je kg 0,11
Gurkenkürbis (Zuchetti)	100 kg	46,—	56,85	je kg 0,76
Tomaten	100 kg	50,—	61,40	je kg 0,82
Spiesemais A	100 kg	24,—	30,80	je kg 0,41
B	100 kg	15,—	20,—	je kg 0,26
Gurkendill	100 kg	16,—	21,65	je kg 0,29
Sellerielaub	100 kg	8,—	9,90	je Bd. 0,13
Pfefferkraut, kl. Bunde nicht unter 20 mm Ø	100 Bd.	5,—	6,20	je Bd. 0,08
Dill, kl. Bd. nicht unter 20 mm Ø	100 Bd.	6,—	7,40	je Bd. 0,10
Petersilie	100 Bd.	5,50	6,90	je Bd. 0,09
Schnittlauch	100 Bd.	14,—	16,80	je Bd. 0,22
Majoran, Thymian	100 Bd.	10,—	12,35	je Bd. 0,16
Suppengrün , Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten	100 Bd.	68,—	82,40	je kg 1,03
Ungehandelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig. Ein Bund darf höchstens fünf Einzelbunde mit folgenden Anhangsgewichten enthalten: Pfefferkraut 125 g, Petersilie 150 g, Schnittlauch 100 g, Majoran, Thymian 75 g.				
Apfel und Birnen				
Preisgruppe I	IA 100 kg	68,—	82,40	je kg 1,03
	A 100 kg	54,—	66,20	je kg 0,83
	B 100 kg	40,—	49,60	je kg 0,62
Preisgruppe II	IA 100 kg	46,—	56,70	je kg 0,71
	A 100 kg	36,—	44,85	je kg 0,56
	B 100 kg	24,—	31,10	je kg 0,39

Erzeugnisse und Gutklassen	Mengen- angabe	Erzeuger- höchstabgabepreis	Groß- handels- höchstabgabepreis	Klein- handels- höchstabgabepreis
Apfel und Birnen				
Preisgruppe III	IA 100 kg	40,—	49,60	je kg 0,62
	A 100 kg	30,—	37,75	je kg 0,47
	B 100 kg	24,—	31,10	je kg 0,39
Preisgruppe IV	A 100 kg	26,—	33,45	je kg 0,42
	B 100 kg	16,—	21,60	je kg 0,27
Preisgruppe V	A 100 kg	22,—	28,70	je kg 0,36
	B 100 kg	14,—	19,20	je kg 0,24
Falläpfel u. Falbirnen	C 100 kg	9,—	13,50	je kg 0,17
Aprikosen	A 100 kg	70,—	84,75	je kg 1,06
Pflirsche	A 100 kg	80,—	96,60	je kg 1,21
Pflaumen, Preisgruppe I	100 kg	52,—	63,85	je kg 0,80
	II	44,—	54,35	je kg 0,68
	III	36,—	44,85	je kg 0,56
	IV	32,—	40,10	je kg 0,50
	V	20,—	26,30	je kg 0,33
Pflifferlinge	100 kg	140,—	166,55	je kg 2,22
Steinpilze u. Champignons	100 kg	150,—	178,45	je kg 2,38
Sonstige Speispilze	100 kg	75,—	90,65	je kg 1,21

Die angegebenen Preise gelten für A-Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20 % und für C-Ware ein solcher von mindestens 50 % vom Erzeugerpreis zu gewähren, soweit für diese Gutklassen besondere Preise nicht festgesetzt sind.

Die Groß- und Kleinhandelshöchstabgabepreise treten, soweit sie niedriger festgesetzt sind, jeweils 2 Tage später als die Erzeugerhöchstpreise in Kraft. Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen, vorstehende Höchstpreise dürfen für Sort-Ware aus Berliner Erzeugung jedoch nicht überschritten werden.

Der Großhandel hat bei Belieferung des Kleinhandels diesem gleichzeitig die Rechnung auszuhandigen, aus der unter anderem das Erzeugungsgebiet (z. B. Groß-Berlin oder Mecklenburg, Sachsen-Anhalt usw.) hervorgehen muß.

Der Kleinhandel hat die jeweils zum Verkauf gelangende Ware deutlich sichtbar mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen und dabei das Erzeugungsgebiet anzugeben.

Berlin, den 24. August 1948.

(PrA-B I — 1650 — 1851/48)

Magistrat von Groß-Berlin, Preisamt. I. V. Hansi

Druckfehlerberichtigung

1. Die Anordnung über Höchstpreise für elektrische Haushaltsgeräte vom 20. Juli 1948 (VOBl. S. 393) ist zu berichtigen.

Ziffer 11 der Anlage lautet wie folgt:

11. Elektrische Getränkewärmer Höchstpreis je Stück
Preisklasse I 8,— RM

2. Die Anordnung über Entgelte im Speditionsgewerbe von Groß-Berlin vom 29. Juli 1948 (VOBl. S. 404—406) ist zu berichtigen.

In der Anlage, Tarif über Leistungen des Speditionsgewerbes von Groß-Berlin vom 1. August 1948, Ziffer 1, Abs. c, und zwar in „Eisenbahntarif-Klasse C und niedriger tarifierend“ ist zu ändern:
Der Preis ab 5000 kg beträgt in Gruppe I nicht 1,50 DM, sondern richtig 1,15 DM.

3. Die Anordnung über Einschränkung der Stromzuteilungen vom 16. August 1948 (VOBl. S. 412) ist zu berichtigen.

In Abschnitt I lautet der letzte Satz wie folgt:

Die Sonderzuteilungen für Kinder bis zu 5 Jahren und Kranke mit amtlich-ärztlichem Attest bleiben mit 100 Wh je Tag bestehen.

Die Schriftleitung.

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Finanzwesen

Übersicht

über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben
im Juli 1948 (in 1000 DM)

Bezeichnung der Einnahme	Juli 1948	
	DM	DM
I. Ehemalige Reichsteuern		23 876
darunter		
1. Lohnsteuer	8 348	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung)	3 201	
3. Körperschaftsteuer	2 523	
4. Vermögensteuer	521	
5. Umsatzsteuer	6 443	
6. Kennwertsteuer	1 260	
II. Gemeindesteuern		5 118
darunter		
1. Grundsteuer	2 034	
2. Gewerbesteuer	1 596	
3. Vermögenssteuer	1 017	
4. Getränkesteuer	253	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben		13 421
darunter		
1. Tabaksteuer	9 908	
2. Biersteuer	3 127	
IV. Gesamteinnahme		42 415

Berlin, den 6. August 1948.

LFA — Präs. Abt. S 1962 — 2/43

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Landesfinanzamt

Dr. Haas

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichsteuern

Im Monat September 1948 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichsteuern fällig:

A. Gemeindesteuern.

a) Hundesteuer für die Monate Juli, August, September 1948, zuletzt fällig bis zum 6. September 1948;

b) Getränkesteuer für den Monat August 1948 bis zum 10. September 1948.

B. Ehemalige Reichsteuern.

a) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat August 1948, fällig bis zum 10. September 1948.

Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die im August einbehaltenen Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn erst am 1. Oktober abzuführen. Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. September einbehaltenen Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bereits bis zum 20. September 1948 abzuführen. Sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 Prozent der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten;

b) Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat August 1948, fällig bis zum 10. September 1948;

c) Beförderungssteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat August 1948, fällig bis zum 10. September 1948;

d) Beförderungssteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat August 1948, fällig bis zum 20. September 1948;

e) Abschlagszahlungen der Beförderungssteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat August 1948, fällig bis zum 25. September 1948.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Betriebsverordnungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichsteuern nebst Gebühren und

Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2 Prozent des Rückstandes vorzuerstatten. Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postcheck- oder Girokonto der Finanzkasse ist erwünscht. Für den sowjetischen Sektor gelten die bisherigen Postcheckkonten; die neuen Konten für die drei Westsektoren sind in allen Schreiben der Finanzämter durch Stempeldruck ersichtlich gemacht oder dort zu erfragen.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge. Durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 1. September 1948.
LFA-EP 3c—O 2150—9/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Landesfinanzamt
Dr. Haas

Bau- und Wohnungswesen

Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1930, RGBL I Seite 40)
Erste Veröffentlichung: Stand am 1. August 1948

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Zulassungsbezirk	Ort der Niederlassung
1	2	3	4	5
2	Schmidt	Walter	Groß-Berlin	Berlin-Mahlsdorf, Hammerstraße 32
3	Hollmann	Alfred	"	Berlin W 30, Eislebener Straße 14
6	Ackermann	Hugo	"	Berlin-Tempelhof, Wolframstraße 61
7	Soyka	Theodor	"	Berlin-Steglitz, Kaiser-Wilhelm-Straße 14
8	Mueller-Butke	Otto	"	Berlin-Nikolassee, Lückhoffstraße 33
9	Böttner	Paul	"	Berlin-Zehlendorf, Plabstraße 1 b
10	Stumpl	Bruno	"	Berlin-Wilmersdorf, Am Volkspark 84
11	Olowson	Bruno	"	Berlin-Friedenau, Hahnelstraße 18
12	Gaertner	Hans	"	Berlin-Neutempelhof, Berliner Straße 55
13	Zuppke	Bruno	"	Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 31
15	Köhr	Julius	"	Berlin-Neukölln, Sonnenallee 112
16	Buchmann	Paul	"	Berlin-Lichterfelde-West, Baseler Straße 17
17	Sawik	Kurd	"	Berlin-Wilmersdorf, Hildegardestraße 5
18	Fröbe	Albert	"	Berlin-Steglitz, Schloßstraße 69
19	Czudnowicz	Robert	"	Berlin N 4, Chausseestraße 17
20	Schön	Hellmut	"	Berlin-Pankow, Schloßstraße 18
21	David	Walter	"	Berlin-Steglitz, Schloßstraße 41
22	Müller	Wilhelm	"	Berlin-Pankow, Kriemgestraße 43
23	Wendt	Richard	"	Berlin-Friedenau, Wilhelmshöher Straße 1
24	Gerlach	Heinrich	"	Berlin N 31, Usedomer Straße 15
25	Gottschalk	Walter	"	Berlin-Lichtenrade, Wundorfer Straße 82
27	Dr. Happach	Vollrat	"	Berlin NO 55, Raabestraße 17a
28	Dammen	Johanna	"	Berlin-Steglitz, Florstraße 17
29	Dr. Goerick	Hans	"	Berlin-Tempelhof, Badener Ring 40 d
30	Roland	Paul	"	Birkenwerder b. Berlin, Alte Bahnhofstraße 3
31	Schulz	Walter	"	Berlin-Grünau, Chiemseestraße 4
32	Schulz	Georg	"	Berlin-Tegel, Berliner Straße 99
35	Burggraf	Willy	"	Berlin-Spandau, Teltower Straße 20
38	Wolff	Otto	"	Berlin-Schöneberg, Traunsteiner Straße 7
40	Wittwer	Max	"	Berlin-Hermsdorf, Sylvesterweg 21
41	Schmidt	Richard	"	Berlin-Tempelhof, Hoepfnerstraße 15

Berlin, den 4. August 1948,

Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen.
Hauptamt für Vermessung, I. A.: Braune

Post- und Fernmeldewesen

Genehmigung für den Gebrauch von Hochfrequenzgeneratoren

Auf Antrag der Magistratsabteilung Post- und Fernmeldewesen hat die Alliierte Kommandantur wie folgt entschieden:

Interalliierte Kommandantur von Berlin, PTT-Ausschuß

PTT I (48) 68

5. Juni 1948

Gegenstand: Frequenzgeneratoren für Prüfung von Empfängern.

Empfänger: Chef der Abteilung PTT des Magistrats.

Vorgang: AKB/PTT (48) 96 vom 14. Mai 1948.

Der PTT-Ausschuß der Interalliierten Kommandantur von Berlin genehmigt die Verwendung von Frequenzgeneratoren für Prüfung von Empfängern, (100 Milliwatt hörbar) im Sinne der vor der Besetzung in Geltung gewesenen Bestimmungen.

Jeder besondere Genehmigungsantrag muß dem Kommandanten des in Betracht kommenden Besatzungssektors zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach den bereits vor der Besetzung in Geltung gewesenen Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 und des Gesetzes gegen Schwarzsender vom 24. November 1937 dürfen Hochfrequenz-Meßrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen technischer und strafrechtlicher Art aber nur betrieben werden, wenn eine ordnungsmäßige Genehmigung der Post vorliegt.

Anträge auf Genehmigung des Betriebes von Hochfrequenzmeßgeräten sind daher an den Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Post- und Fernmeldewesen, Berlin-Charlottenburg 9, Darnburgstraße 50, Referat II E, zu richten, welcher auch die erforderliche Genehmigung des örtlichen Kommandanten erteilt.

Berlin, den 31. August 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Post- und Fernmeldewesen
I. A.: Fechner

Polizei

Bezirksschornsteinfeger

Der Schornsteinfegermeister Waldemar Kurtz in Berlin NW 10, Schornsteinstraße 33, wohnhaft, ist vom 15. August 1948 ab als Bezirksschornsteinfegermeister des Bezirks Nr. 40 des Landespolizeibezirks Berlin bestellt worden.

Berlin, den 16. August 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

Erlöschen der Geflügelcholera

In dem Geflügelbestande des Herrn Kurt Günther, Berlin-Neukölln, Wildenröderdamm 293-295, ist das Erlöschen der Geflügelcholera amtlich festgestellt worden. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Berlin, den 19. August 1948.

Der Polizeipräsident in Berlin

Bezirksämter

Bestätigung von Schiedsmännern

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur sind vom Präsidium des Landgerichts Berlin bestätigt worden:

- Der Verwaltungsangestellte Herr Waldemar Reinhardt, Berlin SW 29, Urbanstraße 28.
a) Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 75a.
- Der Zigarrenhändler Herr Horst Ueltzen, Berlin SW 29, Grunstraße 78.
a) Schiedsmann-Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 78.
- Der Elektromonteur Herr Nikolaus Gaudes, Berlin SO 36, Adalbertstraße 6.
a) Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 85.
- Der Verwaltungsangestellte Herr Otto Seidel, Berlin SO 36, Wangelstraße 29.
a) Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 99-101.

als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 99-101

Berlin, den 12. August 1948.

Bezirksamt Kreuzberg von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
Wolff

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 83 mit der Umschrift „Bezirksamt Tiergarten, Ernährungsamt/Groß-Berlin“ ist verlorengegangen und wird für ungültig erklärt.

Berlin, den 21. August 1948.

Bezirksamt Tiergarten von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
Meseck

Herausgeber Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. (Lizenz-Nr. 499 der SMV) Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 69. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 Mk. zuzüglich Zustellgebühr, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 Mk.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2 — Mk. zuzüglich Zustellgebühr, bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 Mk.

Redaktion: Berlin C 2, Klotterstraße 64. Chefredakteur: Adolf Eriehach. Telefon 51 03 11. App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1949 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Druckerei: Berlin N 4, Linienstraße 139/140.

1949, 24. 8. 48